Stadt Illnau-Effretikon

GROSSER
GEMEINDERAT

Ratsbüro

ANTRAG DES STADTRATES
WEISUNG ZU HANDEN
DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR	2020/103
BESCHLUSS-NR. GGR	
IDG-STATUS	öffentlich
EINGANG RATSBÜRO	5. November 2020
VORBERATUNG	GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED	
BERATUNG GGR	

SIGNATUR	**04**	**BAUPLANUNG**
	04.05	**Nutzungsplanung**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des Reglementes über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds**

GESCH.-NR. SR	2020-1069
BESCHLUSS-NR. SR	2020-205
VOM	05.11.2020
IDG-STATUS	öffentlich
ZUST. RESSORT	Präsidiales
REFERENT	Müller Ueli

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds	05.11.2020	☒	☒
2	Musterfondsreglement Kanton	28.09.2020	☒	☒
3	Kantonales Mehrwertausgleichsgesetz	28.10.2019	☒	☒
4	Kantonale Mehrwertausgleichsverordnung	30.09.2020	☒	☒

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
stadtrat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

ANTRAG DES STADTRATES
WEISUNG ZU HANDEN
DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.	2020-1069
BESCHLUSS-NR.	2020-205
IDG-STATUS	öffentlich
SIGNATUR	**04 BAUPLANUNG** **04.05 Nutzungsplanung**
BETRIFFT	**Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds; Genehmigung; Verabschiedung des Geschäftes zu Handen des Grossen Gemeinderates**

BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Abteilung Hochbau
   b. Abteilung Finanzen
   c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
stadtrat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.	2020-1069
BESCHLUSS-NR. SR	2020-205
GESCH.-NR. GGR	2020/103

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zum kommunalen Mehrwertausgleich (SRB-Nr. 2020-200, GGR-Geschäft-Nr. 2020/099). Diese bildet die rechtliche Voraussetzung zur Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe.

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Ein Fondsreglement hat die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge zu regeln. Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament dieses Reglement zur Genehmigung.

AUSGANGSLAGE

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat unter dem Vorbehalt der Rechtskraft seines Beschlusses am 30. September 2020 entschieden, das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die dazugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zum kommunalen Mehrwertausgleich (SRB-Nr. 2020-200, GGR-Nr. 2020/099). Diese bildet die rechtliche Voraussetzung zur Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe.

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (§ 23 MAG). Ein Fondsreglement hat die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge zu regeln. Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung definiert die Eckwerte über die Verwendung der Mittel aus dem Mehrwertausgleichsfonds schon relativ stark. Der kommunale Handlungsspielraum ist dadurch eher bescheiden. Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zur Genehmigung. Die wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgend zusammengefasst.

REGLEMENT ÜBER DEN KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS

VERWENDUNGSZWECK (ART. 3 UND 4)

Die Fondsmittel sind für kommunale Planungsmassnahmen zu verwenden. Die Mittel sollen in erster Linie für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und demzufolge für Massnahmen im Siedlungsgebiet beansprucht werden. Als Verwendungszweck für die Fondsmittel sieht der Stadtrat insbesondere folgende Massnahmen vor:

- Gestaltung des öffentlichen Raums (Parks, Plätze, Grünanlagen etc.)
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume (Wege, Gewässerufer, Rastplätze, Spielplätze etc.)
- Verbesserung des Lokalklimas durch Bepflanzungen und Begrünungen
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen
- Schaffung von Rad- und Fusswegen
- Erstellung von sozialen Infrastrukturen (Quartiertreffpunkte, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.)
- Verbesserung der Bau- und Planungskultur (Beteiligungsprozesse, Wettbewerbe etc.)
- Rechtserwerbe (Grundeigentum, Dienstbarkeiten etc.)

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2020-1069
BESCHLUSS-NR. SR 2020-205
GESCH.-NR. GGR 2020/103

Der Mehrwertausgleich ist ein raumplanerisches und kein fiskalisches Instrument. Die raumplanerische Bedeutung und Wirkung einer Massnahme und nicht finanzpolitische Überlegungen, wie insbesondere die Entlastung des allgemeinen Gemeindehaushalts, muss im Vordergrund stehen. Es dürfen daher keine Massnahmen über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds bezahlt werden, deren Finanzierung bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage vollumfänglich sichergestellt ist. Eine Mittelverwendung beispielsweise für Schulhäuser ist daher nicht zulässig. Dies gilt ebenso für wiederkehrende Beiträge für Unterhalt und Betrieb.

BEITRAGSBERECHTIGTE (ART. 6)

Beitragsberechtigt aus den Fondsmitteln sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Damit hat auch die Stadt die Möglichkeit, Beiträge aus dem Fondsvermögen geltend zu machen.

GESUCHSEINREICHUNG UND –PRÜFUNG (ART. 7 UND 8)

Das Gesuch für einen Beitrag aus dem Mehrwertausgleichsfonds muss vor Beginn der Umsetzung des Projekts beim Stadtrat eingereicht werden. Er prüft das Gesuch und entscheidet unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan. Entscheidungskriterien bilden die Bedeutung des Vorhabens für die Stadt und die Anspruchsgruppen, die Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Folgekosten.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FONDSENTNAHMEN (ART. 9)

Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleichsfonds richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite gemäss der Gemeindeordnung. Massgebend ist die Höhe der Fondsentnahme. Fondsentnahmen sind neue Ausgaben und unterliegen damit dem Finanzreferendum. Der kommunale Mehrwertausgleichsfonds wird als Eigenkapital bilanziert. Eine Verschuldung ist nicht zulässig. Stehen für beantragte Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind (Art. 5).

UMSETZUNGSPFLICHT (ART. 11 UND 12)

Mit der Bewilligung von Beiträgen entsteht eine Verpflichtung zum Beginn der Umsetzung der unterstützten Massnahmen innert zwei Jahren. Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen diese Frist verlängern. Unrechtmässig zugesicherte oder ausbezahlte Beiträge werden widerrufen oder zurückgefordert.

BERICHTERSTATTUNG (ART. 13)

Die Gemeinden sind verpflichtet, aktiv über die Verwendung der Fondsmittel zu orientieren. Der Stadtrat sieht vor, die notwendigen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung auszuführen.

ANTRAG DES STADTRATES
VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR.	2020-1069
BESCHLUSS-NR. SR	2020-205
GESCH.-NR. GGR	2020/103

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN ERLASS DES FONDSREGLEMENTES

Das Reglement über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds gilt als wichtiger Rechtssatz und ist daher in Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen. Zuständig für die Beschlussfassung ist demnach das Legislativorgan, der Grosse Gemeinderat.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 09.11.2020